***Satzung Förderverein***

**§ 1**

 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Weisendorfer Blummazupfer“.
2. Er soll in das Vereinsregister (des Amtsgerichts Fürth) eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Nachemszusatz „Eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
4. Er hat seinen Sitz in Weisendorf.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). (In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der genannten Abteilung.)
2. Der Verein hat den Zweck die Tanzsport-Abteilung des TSG Weisendorf e.V., die Blummazupfer, in ihrem karnevalistischen Brauchtum und der Jugendarbeit ideell, materiell und finanziell zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
* Die Veranstaltung von Sitzungen und/oder vergleichbaren Veranstaltungen in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel.
* Die Anschaffung von Uniformen und/oder jegliches Equipment.
* Das Organisieren von Ausflügen.
* Die Unterstützung der Jugendarbeit.
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen auf Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3**

**Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszwecken oder die Vereinsinteressen.
6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigen Vereinsausschluss zu erfolgen.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Ansprung auf das Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

**§ 4**

**Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

**§ 5**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
2. Minderjährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung zu.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Die Mitglieder wählen den Vorstand.
6. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
7. Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen.

**§ 6**

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

**§ 7**

**Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen und abzuhalten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher in Textform oder per E-Mail unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,
* Wenn der Vorstand dies beschließt.
* Wenn dies das Interesse des Vereins fördert.
* Oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt gemäß der ordentlichen Mitgliederversammlung.

1. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. (Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.)

1. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
* Die Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Vereinsausschusses;
* Die Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts
* Die Entlastung des Vorstandes
* Die Wahl des Vorstandes
* Die Wahl der Kassenprüfer
* Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
* Entscheidung über Berufungen bei Ausschluss von Mitgliedern
* Die Änderung der Satzung
* Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
* Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung
1. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Dieser hat die Aufgabe die Wahl zu leiten.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung durchzuführen, wobei sich Beanstandungen nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder die Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Einer Änderung des Vereinszwecks müssen zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder bis zu 2/3 aller Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimme gewertet. Der Stimmberechtige hat sich der Wahl enthalten und somit nicht daran teilgenommen. Die Stimmenthaltungen sind von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten abzuziehen.

**§ 8**

**Vorstandschaft**

1. Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:
* Der 1. Vorsitzende
* Der stellvertretende Vorsitzende
* Der Kassenwart
* Der Schriftführer
* Der stellvertretende Schriftführer
* Der Beisitzer
* Der Beisitzer
1. Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Vorstandsmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen.
2. Alle 7 Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
3. Vorstandsmitglieder können nur natürliche und volljährige Personen sein.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
* Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
* Die Vorbereitung und Einberufung, sowie die Leitung sämtlicher Versammlungen durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben, längstens jedoch ein Jahr. Sollte sich nach Ablauf dieses Jahres kein neuer Vorstand finden, wird der Verein aufgelöst gemäß §11 der Satzung.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Kreisen der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
4. Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr des Vereins und führt die Versammlungs- und Ausschussprotokolle. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwa anderes vorschreiben oder DIE Vorstandschaft im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
6. Sitzungen der Vorstandschaft finden auf Einladung des Vorsitzenden statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
7. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, bestimmte Ordnungen zur internen organisatorischen Struktur zu erlassen.

**§ 9**

**Haftungsausschluss**

Der Verein übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für etwaige Schäden gegenüber seinen Mitgliedern.

**§ 10**

**Datenschutz**

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung.

**§11**

**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

1. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
* Die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
* Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins verlangen.
1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

1. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins in erster Linie der Tanzsportabteilung Blummazupfer Weisendorf zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der im § 2 aufgelisteten Zwecke dient.

**§ 12**

**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 28.11.2023 im Obst- und Gartenbauverein in Weisendorf beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.